



18. Wahlperiode

Drucksache 18/1876

HESSISCHER LANDTAG

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Gesetz zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG

Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf zum Staatsvertrag über die Einrichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG – dient der Umsetzung des Staatsvertrags zur Ausführung von Art. 91c GG in hessisches Recht. Die entstehende informationstechnische Kooperation von Bundes- und Landesbehörden bezieht sich zunehmend auch auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, sich dafür einzusetzen, dass der im Staatsvertrag vorgesehene IT-Planungsrat bei seiner Tätigkeit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Bürger bei der Festlegung von Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die Datenverarbeitung Rechnung trägt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die im Staatsvertrag vorgesehene vorrangige Verwendung bestehender Marktstandards weder dazu führt, dass Verfahren beschlossen werden, die nicht den rechtlich erforderlichen Datenschutz gewährleisten, noch dass marktbeherrschende Position von Anbietern dieser technischen Standards entstehen, die geeignet sind, datenschutzrechtliche Mindestanforderungen zu gefährden.

3. Die Landesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrats die besondere Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich fixiert wird.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf sicherzustellen, dass zu den Sitzungen des IT-Planungsrates ein Landesdatenschutzbeauftragter eingeladen wird, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 31. Mai 2010 über das Veranlasste und Erreichte zu berichten.

Begründung:

Dem vorliegenden Staatsvertrag kommt große Bedeutung für die weitere Entwicklung der IT-Kooperation zwischen Bund und Ländern, aber auch mit den Kommunen und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Das Ziel eines optimierten Datenaustauschs durch eine gemeinsame Infrastruktur der IT-Systeme aller Beteiligten auf der Basis vereinbarter Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards ist begrüßenswert, bringt jedoch auch eine besondere Verantwortung mit sich.

Die informationstechnische Kooperation der Bundes- und Landesbehörden führt zunehmend zu einer länderübergreifenden Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch zu schützen, beispielsweise durch wirksame Verschlüsselungsverfahren.

Es wäre wünschenswert gewesen, im Staatsvertrag nochmals klar auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung Bezug zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat die besondere Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für den Schutz des Persönlichkeitsrechtes deutlich gemacht. Der Staatsvertrag muss diese Maßgaben unabhängig von den Festlegungen bei der Datenverarbeitung berücksichtigen. Darüber hinaus trägt der IT-Planungsrat Verantwortung bei Entscheidungen in grundrechtssensiblen Fragestellungen. Die Zuständigkeit der Parlamente in Bund und Ländern ist dabei zu berücksichtigen.

Eine ausdrückliche Fixierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist im Staatsvertrag nicht mehr möglich. Allerdings könnte dies in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des IT-Planungsrates umgesetzt werden.

Bestrebungen der Landesregierung, die im Rahmen des IT-Planungsrates zu behandelnden Vorhaben auf Landesebene vorab eng mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen, würden ausdrücklich begrüßt.

Der Staatsvertrag sieht allerdings vor, dass nur der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an den Sitzungen des IT-Planungsrates mit beratender Stimme teilnehmen kann. Sofern es jedoch um die praktische Umsetzung und die Einbeziehung der Länderinteressen geht, wird es für erforderlich gehalten, dass zumindest ein Landesdatenschutzbeauftragter zu Sitzungen des IT-Planungsrates eingeladen wird, wenn die Länder betreffende datenschutzrelevante Fragen erörtert werden.

Wiesbaden, den 9. Februar 2010

Der Fraktionsvorsitzende

Tarek Al-Wazir